

# N a c h t r a g

zu dem  
revidirten Postvereins-Vertrage  
vom 5. December 1851.

Auf der zweiten deutschen Post-Konferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

## Artikel 1.

### Neuere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterbeförderung gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

## Artikel 2.

### Rümgährung, respectiv Saldirung.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehr der Vereins-Postverwaltungen (Artikel 9 des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, sofern nicht anderweitige Verabredung besteht, in der Landeswanze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlu wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

## Artikel 3.

### Transitgebhren.

Zu den Gegenstnden, fr welche Transitgebhren nicht anzuzeigen sind (Artikel 15, b. des Vereinsvertrages) gehren auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen.